Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

Band: 4 (1816)

Heft: 12

Artikel: Ich gestehe, dass die Geschichte Waldmanns, je mehr ich dem Ende

seines Schicksals nahe, mir immer mehr Mühe macht. [1484-1489]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3 m blftes Buch.

Sch gestehe, daß die Geschichte Waldmanns, je mehr ich dem Ende seines Schicksals nahe, mir immer Unstreitig hatte er große Vermehr Mühe macht. dienste schon in den wichtig eingefallenen Kriegen erworben, mit Muth und Tapferkeit gefochten, und als Heerführer feine Pflicht gethan. Dann wußte er die wichtigsten Unterhandlungen wohl zu leiten, und hatte sich darüber auch Ruhm erworben; eben so wußte er viele Verordnungen, die in alle Theile der Staatskunst einschlagen, mit nur zu vieler Thatigkeit und Gifer einzuführen; und war der größte, schönste, reichste Mann. Wie viel Reißung zum Reid war das nicht, da das Alles aus der Armuth hervorging, und ber Reichthum nicht jum Besten erworben war? Aber wer war in dieser Zeit so rein von diesem Erwerb? Das alles waren Vorzüge von ihm; aber dann gab er auch seinen Feinden viele Blogen über sich, die von der Heftigkeit seiner Hike herrührten, Die gern in Leidenschaft und Rache überging. feinen Gefährten, die zugleich feine Unhanger und Beschüßer waren, hatte er nichts weniger als eine forgfältige Wahl getroffen, übte mit ihnen übeln Gewalt aus, und lebte oft unsittlich mit ihnen. Das nimmt von der Bewunderung seiner Thaten und seiner Talente vieles weg; aber die Art, wie er ins Ges fängniß gebracht, dort behandelt und mit einer Lüge sein Todesurtheil befördert worden, erregt Abscheu und Mitleiden mit einem so großen Manne.

Nun wollen wir, nach der vorgenommenen Ords nung, die Thaten seiner Regierung auf die vier Jahre seines Amtes eintheilen.

(1485.) Eine der frühesten Sahungen, die wäh: rend Waldmanns Würde abgefaßt wurde, betraf die Einschränkung der Geistlichen, sowohl wegen ihren Besihungen als wegen ihres Erwerbes; auch ihre Vergnügungsarten betraf sie, besonders das Spiel, da dieselben das eingezogenste Leben der Geistlichen eben nicht beurkundeten. Das mag wohl dem Urheber dieser Verordnungen nicht die größte Gunst ben den Dienern des Cultus gebracht haben.

Im gleichen Jahr zwang man eine Aebtissin in hiesigem Stift, wegen Untauglichkeit zu den Geschäften desselben, ihre Stelle aufzugeben. Da die, so diese Würde erhielten, im sürstlichen Stand sich unterweilen wichtig zu machen wußten, so mochte die Art der Entsagung und der Wahl, die vielleicht auch von den gewohnten Sitten abging, zusammen ein größeres Aussehen gemacht haben, und den daben anzwesenden Vorstehern auch zur Last gelegt worden senn.

(1486.) Lazarns Göldli, ein naher Anverwand; ter des entlassenen Burgermeisters, siel in dem Jahr wegen einer harten Beschuldigung, die er nicht ab: lehnen konnte, so weit in die Strase, daß er seiner Rathsstelle entsetzt werden mußte. Was nun Walds mann hierben gethan oder nicht gethan hatte, konnte ihm gleich übel genommen werden, weil der Entsetzte sein Feind war. Auch sagt darüber ein wichtiger Forscher, daß dieser Mann nicht mehr zum Vorschein kam, bis er im dritten Jahr darauf der wüthendste Feind Waldmanns ward.

Nehme ich an, die neuen Satungen, welche unter der Regierung Waldmanns entstanden, auf die Jahre zu verlegen, so könnte in dieses Jahr die vortreffliche Ordnung fallen, das Burgerrecht nicht so leicht hinz zugeben, und nicht eben so leicht dessen zu entlassen, das schon lange ein treuer bisher nicht erfüllter Wunsch war. Besonders nimmt sich eine Bestimmung aus, welche mit den besten Gesinnungen übereinstimmt, auf ausgezeichnete Kenntnisse oder Wissenschaft ben der Annahme Rücksicht zu nehmen; aber daben konnzten seine Feinde die Begünstigung eines reichen aber untugendhaften Mannes, und die Geschichte desselben, und die schnelle Veränderung seiner Gesinnungen ihm vorwerfen. Sonst könnte der Betrieb dieser Satzung eine gute Empsehlung für ihn senn.

Mistlicher war der Gedanke, der aber denn doch nach seinem Tod sogar in das neue Grundgesetz auszenommen, und aber, von ihm zu früh ausgesprochen, viel Neid und Haß ihm zuziehen konnte: Daß nams lich die Constasel sürohin nur sechs Glieder in dem Nath haben sollte. Aber dergleichen Entwürse macht man zuweilen im ersten Gesühle seiner Macht; und hiermit nehme ich auch diesen in das frühere Jahr seiner Regierung auf.

Da er als Oberster Meister schon mit den Zünften zusammenhielt, so trachtete er in der höhern Würde mit noch mehrerm Machdruck ihnen behülslich zu senn. Was konnte er aber besser für sie thun, als jene sonst wankenden Stellen, die alle Jahre neu gegeben oder entzogen werden konnten, die auf das Lebensende uns abänderlich zu machen? Ob das mehr als durch eine krästige Unweisung ausgesprochen worden, sagt die Geschichte nicht deutlich; aber nur der Gedanke mußte ben Vielen höchst widrig senn, und das Nisvergnügen gegen ihn vermehren.

Dahin gehört der harte Vorwurf, den man ihm machte, er habe schon als Oberster Meister von dem im Jahr 1372 in den geschwornen Brief gesetzten Recht eines eigenen Gerichts der vier und zwanzig Junftmeister einen verschiedenen unbefugten und unterzweilen harten Gebrauch gemacht.

(1487.) Wir wollen ben der Beschreibung dies seichtigen Jahrs mit etwas Freudigem den Ansang machen. Der Stand Uri hatte unsere Stadt zu einer Kirchweihe eingeladen; und dieser Einladung entsprach man mit achtzig Pserden, wo Burgermeister Röust den Zug ansührte, und der Probst mit einigen Chorsherren und verschiedenen Räthen denselben auch ziersten, und hundert und drenßig Mann zu Fuß dahin sich begaben. Die Freude und der Jubel vermehrte sich ben diesem großen Zutritt. Denn der Landsammann von Uri empfing die Angekommenen mit einer naiven und zutraulichen Beredtsamkeit. Diese Anrede hier benzusügen kann ich mich nicht erwehren.

Sie lautet alfo: "Gestrenge, vorsichtige, ehr:

" same und weise, liebe herren! Meine herren bes gehlen mir, Euch alle freundlich willkommen zu heißen, nund Guer und Guerer Nachkommen zu ewigen Zeiten 30 Ju Gutem nimmer zu vergeffen. Wir und unfere Machkommen wollen auch das um Guch und Guere Machkommen ewig verdienen, so fehr das immer in " unferm Vermögen steht und ift. Und darum, liebe " Eidgenoffen, folltet Ihr gegen Jemand der Unfrigen "eine Klage haben, so bitten wir Euch freundschaftlich "und ernstlich, uns dieselbe gar nicht zu verhehlen, "in der Hoffnung alles des Ganzlichen abzuthun und benzulegen. Denn Ihr send jene, ben denen wir "gerne Rath suchen; Ihr send unser aller Eroft und " Hoffnung, und zu denen wir ein besonders Bertrauen " haben. Jest legen wir in Guere Sande und Gewalt, mas wir haben und besigen: Speise, Trank, Haus, "Hof, kurz Alles, nichts ausgenommen". Diese Rede findet sich in Balthafars erstem Neujahrsstuck, da alle sechse von ihm viel Wichtiges enthalten. Man erwies ihnen ben diesem Aufenthalt viele dankbar aufgenommene Ehre und Wergnugen, und felbst ben ihrer Durchreise durch Schwiß und Zug wendete man Alles an, die schon genossenen Wohlthaten mit neuen zu vermehren.

vergelten, blieb unser Stand nicht lange schuldig. Im folgenden Jahr (was hindert aber hier die Freue den nacheinander zu erzählen, da man bald in die Zeiten kommt, wo man wenig mehr hatte?) also an der Faßnacht in diesem Jahr erschienen auf eine Sinzladung 200 von Schwyß, und von Zug auch eine

schöne Zahl. Unsere Landleute zogen auch auf Ersfordern in einer großen Zahl in die Stadt, und nahmen Theil an Allem. Wis auf 6000. Mann zählte man in unserer Stadt, und unter diesen allen war Burgermeister Waldmann der größte und schönste Mann, der noch im besten Ansehen stand. So schreibt eine der zuverläßigsten Geschichten. Man verweilte vier Tage. Auch den Weibern war ihre Freude vorbehalten. Man gab ihnen das, was Schwytz und Zug ben ihrer Abreise den Zünsten vergabet hatzten, daß sie dasselbe zu ihren eignen Mahlzeiten anzwenden konnten.

Run komme ich wieder auf die Regierung von Burich unter Waldmanns hochster Wurde guruck, und da finden wir angemessen, bas anzusühren, was im Sahr 1487, in Absicht auf die Landschaft gesches hen ist; und da nehme ich an, daß die Landschaft zwar über das Reue, Ungewohnte feiner Thaten mehr als aufmerksam gemacht, aber, von dem Digvergnus gen aus den vorherigen Zeiten abgeleitet, fren und ruhig mar. Waldmann zeigte in der Zeit verschiedene neue Rucksichten, die zu nehmen waren. Den ganzen Ackerbau und die Wiehzucht mit der Beforgung der Baume und der Reben behielt er dem Landmann vor, und wunschte deren Erfolg; aber handwerke fand er, daß sie in die Stadt gehoren. Gin Gedanke, auf den ihn schon die damalige Verfassung leitete. Damit begleitete er die Absicht, den Ginkauf des Benothigeen der Stadt vorzubehalten, und das Benothigte der Stadt ab dem Land auch dahin zu bringen. weit er darin gegangen, und ob er nur in besondern

Källen die Stadt begunstigt habe, fagt die Geschichte Aber wirkliche Verordnungen zeiget sie an. nicht. Dergleichen wurden über die Jagd und die Fischeren nicht ohne Grund und Uebung an andern Orten ges macht, das vielleicht manchem, der lieber ohne Orde nung eine solche Lieblingssache betrieben hatte, zu Stadt und Land widrig war. Dann suchte er das übertriebene Schlagen des Holzes, das so vorgenom: men murde, als wenn bas Holz eine Sache mare, die man ausreuten mußte, in eine feste Ordnung zu bringen und mit Strafen zu belegen; auch das zu viele Einschlagen der Reben, das dem uns so nothigen Kornbau hinderlich fen, durch eine Verordnung einzuschränken. Endlich ward in diesem Jahr auch der Werkauf des Saltes fur die Obrigkeit, wie es in andern Stadten schon eingeführt war, durch eine Berordnung eingeleitet. Alles das verursachte viel Gerede und Staunen über die neuen Verordnungen, da die meisten miffielen; aber wenn das Migvergnugen nicht mit Kleiß angefeuert und vermehrt worden ware, so wurden sie doch mit einigem Murren vielleicht ein: geführt worden senn. Wielleicht maren einige Land: leute zusammen gestanden, hatten sich da und dort gemeldet, und zur Beruhigung guten Bescheid erhalten.

In diesem Jahre kam auch der Gegenstand wegen der Pensionen von fremden Fürsten und Königen in Berathung. Man erinnerte sich, daß auf den Tagssatzungen im Allgemeinen gute Gedanken und Entzwürse zu deren Abstellung gemacht worden, die aber niemals zur Neise gelangen mochten. Man spottete mehr darüber, weil doch diese Gaben allgemeine Sitte

waren, als daß man sie im Ernst auch vom höchsten Ort abzustellen wünschte. Man versiel auf den Aus; weg, wann es dem Vaterland unschädlich sen, der; gleichen Geschenke anzunehmen, so könnte man es wohl thun. Man kann denken, daß auch Waldmann nicht so eifrig dawider war, indem von einem neuen Erbverein mit Destreich schon viel geredet wurde. Aber wer war in diesen Zeiten so eifrig? Wurde nicht damals fast Alles mit Geld abgethan? Werkonnte denn ein strenges Gesetz in diesen Zeiten befolzgen, das erst später gedeihen mochte.

Noch muffen wir das Gute nicht verschweiz gen, das Waldmann that. Er übergab in der Zeit der Stadt seine Rechte über Dübendorf um 832 Gulden. Man sah ehmals und auch jest mit Dank dergleichen Ueberlassungen an. Auch ist sein letzter Wille merkwürdig, da er sein reiches Erbe zuerst einem Nessen, und, wenn der ohne Erben absterben würde, zwen armen Häusern gänzlich überließ.

Alber sein hestiges Gemuth, das ihn so gerne zur Rache entstammte, verleitete ihn hernach zu einer That, die sein trauriges Schicksal bereitete. Frisch: hans Theiling von Luzern, der Held und Ansührer ben Irniß, hatte ben dem Anschwellen seines erhöheten Ruhms so wenig Zurückhaltung, daß er sich einem ungezähmten Schmähen zu leicht ergab, und über das Panner von Zürich mit einer wegwerfenden, schändlichen Vergleichung unbesonnen schmähend sich ergoß, und überdieß den Burgermeister Waldmann eben so unmäßig verfolgte. Nun war das Panner eines Standes, das die größere Macht desselben an:

führte und begleitete, in hohem Werth; das zu ver: lieren war großes Unglück; es zu retten Ehre und Berdienst. Moch im XVII. Jahrhundert ward semand, der nur einen Theil deffelben schmabete, durch eine Gefandtschaft von Zurich ben der Oberfeit des Schma: hers ans Recht gefordert und darüber ein Urtheil er= Aber nun geschah das nicht, sondern Theis ling wurde hier, wo er in einer Art von Beruf hin: kam, aufgefangen und in ein schweres Gefängniß geseht. Daß Waldmann baran Schuld mar, zeiget fein harter Abschlag, ben er den Abgefandten von Luzern, die besonders angekommen waren, für die Rettung des Gefangenen zu bitten, folz und graufam ertheilte. Mur ist sich zu verwundern, daß die Lus gerner nicht mehr auf dem offenen Rechte beharrten, daß der Kall fur fie zur Rechtfertigung gehore. Bermuthlich sahen sie, daß wenn sie auch diesen Rechts: gang betreiben wurden, fur ihren Begunftigten nur wenig Rettung ware. Nach des Theilings Bekenntniß, wider die Stadt sich vergangen zu haben, murde er zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. Aber dieses Vornehmen machte den Waldmann nicht nur ben den vier Waldståtten, sondern auch ben den Eidgenoffen überall unbeliebt und verhaßt.

Kaiser Maximilian I., damals Römischer König, Erbe des Destreichischen und Burgundischen Hauses, der den Sidgenossen nicht abgeneigt schien, aber sie doch näher mit dem Röm. Reich zu vereinigen oder ihren Bund aufzuheben suchte, verlangte nun einzmal die Erbvereinigung mit ihnen, welche der Herzog Sigmund zuerst eingegangen, zu erneuern, und den

Vertrag auf bende Häuser auszudehnen, da bisdahin mit dem Romischen König wegen Burgund nichts geschlossen wurde. Dren Stande, Luzern, Schwiß und Glarus blieben zuruck, und mit den fieben übris gen ward diese wichtige handlung vollführt. Rom. Konig erscheint mit feinen erhabenen Wurden allen, die er von so vielen Destreichischen und Buraundischen Ländern damals befaß, in einem verbrei: teten Umfange, und hernach die fieben Stadte und Lander, des größen alten Bundes Oberdeutsche Lander Dann zeigt ber Konig an, daß er aus Bewegung der Gnade und guter Zuversicht, die er immer gegen die Eidgenoffen von Städten und gans bern getragen, und der getreuen dienftlichen Meinung, fo die Gidgenoffen zu Koniglicher Majestat immer bes zeiget, fich zu einer Bereinigung hinleiten laffe, unter folgenden Bedingen: "1) Gollen die Eidgenoffen "ungehinderten Butritt in den weiten gandern des "Ronigs, und eben so die Unterthanen des Ronigs "das gleiche Recht in den Landern und Gebiethen "ber Gidgenoffen ungehindert genießen". — Das ift immer die erfte Ruckfehr zum Frieden und Freund: schaft. "2) hingegen sollte kein Theil bem andern Jum Schaden seine Ungehörigen in Burgerrecht, 20 Landrecht, Bundniß, Schuß und Schirm aufnehe "men; doch dem fregen Bug mit Leib und Gut wie " von Altem her ohne Abbruch". — Die Annahme zu Burgern von Destreichs Unterthanen war schon eine alte Rlage, und dieser Punkt in jedem Frieden begriffen, vielleicht nicht ohne Ursache. Doch ist hier ber Zug mit Leib und Gut frengegeben; ehmals

war nur vorbehalten, wenn sich jemand in einer Stadt oder Land fegen wollte. "3) Goll auch fein "Theil oder die Seinigen, den andern Theil ober die " Seinigen weder durch Stadte, Schlösser, noch Ges 3 bieth angreifen und schädigen; und wo ein Theil "oder die Seinigen beschädiget oder befriegt wurde, " kann der Theil, dem Schaden geschiehet, sie ins "Gefängniß legen, und über sie richten. Auch foll "niemand folchen Beschädigern Vorschub thun, und "ihnen einigen Aufenthalt gestatten". zieht fich auf einzelne Personen oder ganze Rotten, die von dem einen Land ausgehen und das andere betretten, um großen Schaden zu thun. 4) "Wann , auch nach Absterben Erzherzog Sigmunds feine Bånder dem Konig Maximilian zufielen, follen fel: "bige mit den übrigen Landern feiner Majeftat in " diefer Bereinigung mitbegriffen fenn". - Gine allzugroße Sorgfalt, da der Erbverein des Herzog Sigmund seine Erben und Nachkommen schon in diesem wichtigen Vertrag eingeschlossen hat. 5) " Wann " die in den erblichen gandern gefessenen Angehörigen "des Königs gegen die Eidgenoffen alle oder beson: , dere aus ihnen, hinwieder die Gidgenoffen alle oder "einige aus ihnen gegen des Königs Angehörige aus "den erblichen gandern Streit und Ansprache hatten, " und die Sache nicht gutlich betragen werden konnte, "moge der Kläger seinen Gegner zu Recht fordern "vor dem Bischof oder der Stadt Constanz und " vor dem Bischof oder der Stadt Bafel; und folle " der Beklagte dem Kläger innert dren Monathen dem Dechten fratt thun; dazu foll er, wenn er es unter:

"låßt, von seiner Obrigkeit ermahnet, und allenfalls 5, durch Strafe dazu gezwungen werden". war dem haus Destreich immer angelegen, in den obern Landen (denn die betrifft es allein) Streitige keiten mit den Gidgenoffen zu vermeiden, oder fie fruchtbar zu berichtigen; und die nahen Richter, die schon in vorigen Verträgen angenommen worden, waren benden Seiten angenehm. 6) " Sieben find Diese Erbfalle und kleine Schulden ausgenommen. Diese ofollen von dem Richter bes Beklagten, und wo die Sache liegt, berechtigt werden". Das ift ber gewohnte Gang der Civil: Geschafte. 7) "Was gespro: ochen wird ben den obbenannten Stellen, das bleibt "vollführet ohne weiteres Ziehen oder Appelliren". — Db das auf alle, auch auf Civil: Streitigkeiten fich beziehe, konnte man fragen; es scheint aber, daß es auch die betreffe, als ein Worzug ben den Aus: spruchen der Bischofe oder Stadte. 8) "Wurde "einer rechtlos gelassen ben den gleich oben ausgesetzten Streiten, mag er ben einem der bestimmten Richter "das Recht suchen". — Das scheint auf alle Strei: tigkeiten fich zu beziehen. 9) "In dem Streit seiner 35 Königlichen Majestat mit den Gidgenoffen, allen poder nur Ginigen aus ihnen, und eben so in den Un: "sprachen der Endgenossen allen, oder nur Einiger an den Konig, bleibt es ben einem der vier obbes nannten Richter; aber diese Streite haben von "Seite des Konigs nur die Erblande deffelben jum Begenstand. Damit aber die Richter desto zuver: 50 sichtlicher senen, sollen bende Theile die schriftliche Berheißung ausstellen, daß jene von den Partenen

" keinerlei Folgen der Rache zu erwarten haben". — Je machtiger der Streitende ift, defto großer ift die Gefahr fur den Richter. Hier wird sie durch schriftliche Versicherung abgewandt. Doch war sie hier nie so groß. Denn Rechtsstände mit Kai: fern und Königen von Frenstaaten mogen selten fenn. 10) "Was in dem Vertrag mit dem Erzher: Jog Sigmund wegen ben vier Stadten am Rhein, und der Deffnung dieser Stadte enthalten ift, bleibet " in seiner Kraft; doch daß es dem Haus Destreich "ohne Schaden geschehe". — Von dem besondern Eid der Stadte gegen die Gidgenoffen, der kaum je: mals erfolget. Gben so die Deffnung ift auch hernach mehrern Unstånden unterworfen gewesen. 11) " Bende Theile verpflichten fich, keine neue Bolle oder Ab: "gaben aufzulegen oder anzuordnen". — Golches ist billig, und glucklich wenn keine Rlage entsteht. 12) "Was wider die Herzoge und Fürsten von "Destreich und Burgund jedem absonderlich oder ben: ben zusammen von den Gidgenoffen gethan und un: 5 ternommen worden, das will der Konig und jeder: mann auf feiner Seite ungerechtfertigt, ungeafert " und unerfordert" (ich behalte diese Worte ben) "bleiben laffen. Hingegen foll auch bas, was Destreich " und Burgund gegen die Gidgenoffen gethan, unge: wrechtfertigt bleiben, und soll Alles, was im Krieg " auf benden Seiten gethan worden, auch was von "unsern Vorfahren und Zugewandten bis auf diese Beit geschehen, ausgetragen und vereint fenn". -Dieses ist eine edle Machsicht und Vergessenheit des Wergangenen auf benden Seiten, das bisdahin ein

Bedürfniß war, aber jest kraftig ausgesprochen wurde. 13) "Es sollen den Eidgenossen alle ihre Lander, Schlösser, Stadte, Dorfer, Markte, fo fie bis " auf diese Zeit erobert und von den Sausern Destreich nund Burgund zu ihren handen gebracht, unan: "gesprochen, unbeladen und unbefummert ohn alle "Sorge sicher fenn und bleiben; eben so foll, mas " dem Konig mit den Saufern Destreich und Bur: gund an Land und Leuten zusteht, von gemeiner Gide " gnoßschaft unangesprochen, unbeladen und unbekums mert fenn und bleiben". - Damit erkennt Deftreich wieder alle Eroberungen, so die Gidgenossen gemacht, fren und ficher; eben so sollen die Baufer Destreich und Burgund furobin ihrer Lander sicher geniessen. 14) "Gleichwie die Eidgenossen Ihro Maj. den Rom. "Konig alles das, was sie als Unterthanen des Reichs schuldig find, zu erstatten verheißen, so soll "der Konig alle Frenheiten, Privilegien und Wer: " gabungen, fo fie von Raisern und Ronigen erhalten baben, bestätigen, und, wann er dur Sochsten Burde gelangte, dieselben gleichfalls befraftigen."-Hier trittet der Konig den Gidgenoffen ein wenig nahe in Unsehung der Reichsverbindungen. 15) "Die Eidgenoffen sollen hinfuro wider den Konig noch die Seinen fein Bundniß machen, der Konig fen denn 20 Juvor nach aller Mothteurft ausgenommen und vor: "behalten; auch niemandem gegen den Konig Sulfe und Benstand leisten. Das gleiche soll von dem "Ronig gegen die Gidgenoffen auch geschehen." -Dieses gehet weiter als in keinem andern Bundnig. Wielleicht eilte man deswegen auch nicht, zu siegeln.

Doch was waren die Bundnisse damahle, da man immer zugelaufene Rrieger genug haben konnte, wenn man nicht sparte? 16) "Dieses Bundniß soll währen " die ganze Lebenszeit des Konigs, und von benden "Theilen getreulich gehalten und alle zehn Jahre den "Rathen und Unterthanen des Königs verkundet wer: " ben, und von den Eidgenoffen das Gleiche geschehen. 17) "Der König verspricht ben königlicher Wurde nund Ehre, die sieben Stande ben den Giden, die sie gemeiniglich und besonders den Städten und gandern 20 der Eidgenoßschaft geschworen haben, in aller Treu Ju halten; die Stande Uri und Midwalden wollen afich mit den Giden nicht verbinden, sondern diesem 20 Bericht ehrbar und gläublich zusagen, weil sie mit " einigen Orten, die nicht zustimmen, verpflichtet und Der Brief ift gestegelt von dem Ro: "verwandt sind. nig und den sieben Standen, und gegeben in Zurich, " auf den heiligen Kreuftag." — Go hatte sich der König so weit herab gelassen, alles zu befriedigen, und das Eroberte den Eidgenossen auf das fenerlichste zu bestätigen, das in einem Friedensspruch nicht beffer hatte geschehen konnen; aber die Gidgenoffen blieben auch nicht zuruck mit Verschiedenem, das dem Ronig angenehm war; nur mit dem Siegeln der Urkunde blieben sie zuruck aus verschiedenen Ursachen. Doch ein Brief von einem Ritter Rotthaler, den man in Tschudi's Machlaß gefunden, zeigt an, daß er die Urkunde des Vereins zusammengesest, und in's Reine gebracht, und diefelbe gesiegelt nach Zurich gesendet habe; derselbe werde auch gemeiner Eidgenoßschaft einen Frenheitsbrief, wie sie ihn verlangten, ohne IV. 2

Kosten zustellen lassen, und zeigt daben an, was für beträchtliche Summen zu jährlichen Pensionen auf Zürich der König senden werde. Von diesen neuen Gaben, die das Besiegeln der Urkunde befördern follten, werde ich weiter unten eine deutliche Nachtricht geben. Dieser Brief ist auf St. Johann auszgestellt.

Nach der in den Erbvereinen gethanen Verheißung gab der Konig der ganzen Gidgenoßschaft einen allge: meinen Frenheitsbrief, worin alle Eidgenoffen, auch die dren Stande, die den Erbverein nicht eingegangen und noch dazu Basel und Schafhausen mit einbegriffen waren. Go wenig hatte der Konig die Ent: fernung der dren Stande empfunden, daß er nicht nur fie, sondern auch zwen beliebte andere Stande mit einschloß. Der Brief hat seine Beziehung theils auf eine besondere Angelegenheit, die den Gidgenoffen außerst wichtig war, theils umfaßt er alle ihre vorigen Frenheiten, und bestätigt sie auf einmal. Die große Angelegenheit der Stande war die Befrenung von allen fremden Gerichten, und vornehmlich von den Ueber diese Angelegenheit ist kein Reichsgerichten. Frenheitsbrief so ausführlich und so kräftig, wie dieser. Buerft wird die Ausnahme von diesen Gerichten, von dem Hofgericht anfangend, durch alle Arten von Land: gerichten, deren einige mit Rahmen ausgesett find, auf das Kraftigfte bestimmt und ausgesprochen. Dann werden zwentens alle die Stellen, wo folche Gerichte in dem Reich vorhanden sind, feverlich aufgefodert, ben hoher Strafe keine Streite, worin die Eidgenoffen, als Klager oder Beklagte, begriffen waren, und die

an sie gebracht werden wollten, anzunehmen, und alle Schritte barüber ganzlich zu unterlaffen. Drittens bezengt der Konig, die Gidgenoffen noch ftarter be: friedigen zu wollen, und macht es allen hohen und niedern Gerichtstellen im Reich kund, daß, wenn von einem aus ihnen über die Gidgenossen ein Urtheil aus: gefällt wurde, folches null und nichtig fenn und feine Rraft haben foll; und ist dieses Berbot mit harten Strafen belegt. Aber je naher der Ronig die Gidges nossen an sich ziehen wollte, desto mehr hatten dieselben Urfache, sich vorzusehen, den Reichsgerichten zu ents gehen, die immer fern und nicht die mildesten waren. Die zwente Angelegenheit der Gidgenossen mar die Bestätigung ihrer Frenheiten, die hier mit allen möglichsten Ramen ausgesetzt werden, welche sie von Kaisern und Königen in einer Reihefolge der Jahre erhalten hatten; und was wider alles obige gehandelt oder nicht genau beobachtet wurde, ift mit einer Straf von taufend Mark Gold, die halb den Gidgenoffen, halb dem Fiscus des Konigs zufällt, belegt. Gegeben und von dem Konig bestegelt Montags vor St. Mar: tinstag.

Einen aussührlichen Frenheitsbrief ertheilte der König unserer Stadt, darin auch auf besondere Gegensstände Rücksicht genommen wird, und hernach auch alle unsere Frenheiten mit Einem Male bestätigt werden. Das erste besondere Begehren der Stadt, das der König derselben gewährte, ist eben auch die Ausnahme von allen fremden und Reichsgerichten. Diese wird zwar nicht durch verschiedene Wendungen, wie die vorige, aber dennoch kräftig und mit allem Nachdruck

verheißen und bestätigt. Der zwente besondere Gegenfand bezieht fich auf die Bestätigung des eigenen Landgerichts, das unter Kaiser Karl IV. gegeben worden, und wo ein spateres Oberhaupt des Reichs uns das Recht ertheilte, den Landrichter, welchen sonst der Kaiser mablte, selbst zu bestellen und anzu: ordnen. Dieses alles bestätigte der König von Reuem. Db das verlangt worden, ist kaum einzusehen, da von diesem Landgericht und der nachher ertheilten Wahl kaum einiger Gebrauch mehr gemacht wurde. Wichtiger war das dritte besondere Unliegen, namlich Die Bestätigung des Rechts der Munge, die durch eine solche öffentliche Unerkennung des Konigs sich verbreitete, und durch wirkliche Befraftigung mehr Ansehen und Machdruck erhielt. Rach diesen verschiedenen Gegenständen umfaßt der Ronig alle Fren: heiten, Vorzüge und Gewohnheiten, welche die Stadt von Raisern und Königen erhalten, und bis auf diese Zeit hergebracht. Den gegen diese Vorschriften alle Handelnden und fich Versehenden ift die gleiche Buß auferlegt, wie in dem vorigen Frenheitsbrief. Dieser ift gegeben Frentags nach St. Martinstag.

Das Mißlichste und Unangenehmste, das mir für dieses Jahr überbleibt, sind die Pensionen, die alle von dem König dem Burgermeister Waldmann zuge: stellt worden, wie eine für ihn selbst, die der König vermittelst einer Urkunde ihm gegeben, die andern aber ihm zum Austheisen zugesendet worden. Von diesen drenen ist auch eine mit einer Urkunde besegt; zwen andere aber ergeben sich allein aus dem Bericht des Ritter Rotthalers, von dem ich schon oben Meldung

gethan, und der die Besteglung des Erbvereins ben ben Stånden auswirken follte. Die erste Urfunde, die Waldmann allein angeht, ift von dem Konig Maximilian ausgestellt, welcher versichert: Daß er seinem und des Reichs lieben und getreuen Bans Waldmann Ritter u. f. f. in Unsehung der treuen Dienste, die er ihm, dem Reich, dem Saus Destreich und dem Herzog Sigmund, auch ben der Einung und Berftandniß mit den Gidgenoffen erwiesen, auf den B. Kreußtag zu Berbst jährlich 400. Rheinische Gulden, so lange der Konig lebt, geben werde. Sollte dieses ein Sahr oder mehr versaumt werden, so wolle der König das Versaumte mit dem Jahrsbetrag wieder Diese Urkunde ift gegeben an dem oben ges nannten Verfallstag, und vom Konig bestegelt. -Aber waren in den damabligen Ziten dergleichen Gaben unerhort? Laut der zwenten Urkunde, die auch vom Rom. Konig Maximilian ausgestellt ist, werden dem Burgermeister Waldmann und den funftigen Burger: meistern der Stadt Zurich 4000. Rhein. Gulden jahre lich, so lange der Konig lebt, zugestellt. (Ritter Rots thaler sett in seinem Bericht, da er dieser 4000 fl. auch erwähnt, daß solche ebenfalls jährlich, so lange des Konias Sohn Philipp lebe, bezahlt werden sollen.) Diese Summe soll in die Derter ausgetheilt werden. (Daß dieses die Cantone betreffe, zeigt fich aus einis gen Stellen in des Rotthalers Bericht); und darüber werde man die Quittungen aufnehmen, Alles mit der Wersicherung, wie oben, daß das Wersaumte werde nachbezahlt werden. Dieses ertheilt der Ronig in Betrachtung der getreuen Dienste, 5 die uns und dem

Reich ben der Einung und Verständniß mit der Eidzgenoßschaft willig gethan worden." Die Urkunde ist auch gegeben und gesiegelt auf den gleichen Tag, wie die vorige. — Damit geschahe nicht nur dem Waldzmann ein besonderer Auftrag, sondern auch seinen Nachsahren. Ihm und denselben lag ob, die Summe auszutheilen, und die Quittungen darüber einzuziehen, und vielleicht dem König oder seinen Räthen zuzus senden.

Uebrig find noch zwen Pensionen, die nicht be: urkundet, sondern nur durch des Ritter Rotthalers Berichte bekannt sind; die eine ist von 1000. Rh. Gulden jahrlich, die nach des Burgermeister Wald: manns Wille ausgetheilt werden follen. Damit konnte er seine Freunde und Unhanger begunstigen und Keinde befänftigen. Die zwente Gabe, die auch dem Burgermeifter jum Austheilen übergeben wird, bestehet in 3000. Rhein. Gulden, die aber nur fur ein: mal ohne weitere Rucksicht bestimmt sind, die nach einem Wink fur Zurichs Rathe oder Burger allein bestimmt schienen. Alles dieses, wie auch der gemeins fame Frenheitsbrief, mit folchen Auftragen fur einen Mann, gegen den man so ftarte Abneigung zeigte, konnte kaum anders, als das schon lang genahrte Diß: vergnugen unterhalten und vermehren.

(1488.) Ein Herr von Blumenegg und seine Gemahlinn hatten über die Eidgenossen ehrenrührige Reden geführt welche diese nicht ertragen konnten, aber auch nicht mit dem Panner auszuziehen sich enteschlossen. Man kam überein, der Stadt Constanz die Beurtheilung über diesen Gegenstand zu überlassen.

Doch sollten alle Eidgenossen ihre Gesandten zu diesem Rechtsstande schicken und ward ihnen eine fenerliche Vollmacht zugestellt. Allein die Stadt Constanz zögerte mit diesem Spruch und schlug einen angesetzen Tag um den andern mit Freundlichkeit ab. Ob sie den Adel fürchtete, oder besorgte, den Eidgenossen, die ihre Freunde waren, nicht genug entsprechen zu können; einmal es währte lange, und doch wurde nies mand ungeduldig, bis ein gütlicher Austrag die Sache zu mehrerer Zufriedenheit aussührte, weil indessen die Empfindung ben benden Theilen gesunken war.

Ich bemerke hierben, daß alle Arten von unguten Reden und Schmähungen in jenen Zeiten entstanden, wo die thörichte Gesellschaft der Achtung für höhere Stände öffentlich Hohn sprach, und die zugelausenen Krieger, wann sie wieder zurückkehrten, viele unsittzliche Schmähungen, die man vorher nicht kannte, und rohe Ausbrüche der Frechheit mitbrachten. Diese rohe Art breitete sich über alle Stände aus, bis eine eingezogenere Lebensart, Arbeitsamkeit und Fleiß, mils dere Sitten brachten.

Damahls oder wenige Zeit vorher entstuhnd der Schwäbische Bund von St. Georgenschild, der gegen einen übermüthigen Fürsten, ihn zu demüthigen sog sagt der edle Geschichtschreiber Pirkheimer, der an Schreibart und Kraft der Darstellung den alten Classistern sich naht), aufgerichtet ward; und nachdem der Endzweck ben diesen Fürsten glücklich erreicht und er zur Erkenntniß seiner selbst und mildern Gesinnungen gebracht worden, suchte der König Maximilian, der damals in dem größten Glanze seines Hauses sich

3

fühlte, diesen Bund zu vergrößern und zu verschiedes nen Endzwecken anzuwenden, wo er auch seine Absich: ten auf die Eidgenoffen gehabt haben mag. von ihnen lange nicht in seinen Ansuchen vorzüglich bemerkt, und wohl gar dieselben unterweilen abge: schlagen, jest aber durch die Erbvereinigung mit ihnen nåher eingetretten und verbunden worden, war er darauf bedacht, die Eidgenossen näher an sich und das Reich zu bringen, und ihren eigenen Bund nach und nach aufzulofen. Er sandte definaben, um die Gute zuerst zu versuchen, einige Mal in diesem Jahr Abges fandte von Unsehen, von dem Adel, aus dem Pralas tenstand und von den Stadten, die Gidgenoffen gu diesem Bund durch alle Kunfte der Beredsamkeit ein: guladen; fie aber zogerten immer mit der Untwort. Ben einer andern Gefandtschaft von gleichem Gehalt foderten die Gidgenoffen diese Abgefandten auf, die Wortheile von dieser Berbindung ihnen darzustellen. Sie wußten aber wenig darüber zu fagen. Sicherheit versprachen fie von Seite des Auslandes und festern Rechtsgang ben allen Unsprachen. Die Gidgenossen mußten es wieder zurück an ihre Herren bringen, und konnten auch da noch wegen Verschiedenheit der Meinungen feine riche Da ging bas Schmahen über tige Untwort geben. die Gidgenossen in starken Ausbrüchen an. Die Abges fandten von Schwaben verhießen zwar ben einer drits ten Zusammenkunft, diese roben Unfugen zu bestrafen. Allein sie horten nicht auf, bis der Krieg nach zehen Jahren sie anders lehrte.

Aber widersprechend dem bisherigen Ansuchen an die Eidgenossen und nicht einladend war die Klage

der Stadt Rothwyl, daß sie mit starkem Zusehen gezwungen wurde, nicht nur dem Schwäbischen Bund benzutretten, sondern auch der Verbindung mit den Sidgenossen zu entsagen. Man ermunterte sie, weder das eine noch das andere einzugehen, besonders aber dem letztern sich zu widersehen, und zeigte das dem letzten Gesandten von Schwaben klagend an, und bezeugte, daß man diese Absonderung vom Bund der Sidgenossen mit Gewalt verhindern würde.

Auch die Stadt Constanz wurde stark aufgefordert, dem Schwäbischen Bund benzutretten. Das machte den Gidgenossen desto mehr Muhe, da in der Zeit Luzern und Schwiß offen aussprachen, was andere Stande auch wunschten, daß die Stadt Conftang, die in vielen Fallen den Gidgenoffen große Gefällige keiten erwiesen, in ihren eidgenöffischen Bund mochte aufgenommen werden. Allein ben diesem Zudringen vom hochsten Orte sah man wohl ein, daß dermalen die Umstände nicht gunftig waren. Dennoch ermun: terte man fie gleichermaßen, das Budringen auf alle mögliche Weise zu verhindern und abzuhalten, und mit vertraulichen Berichten ferner fortzufahren. So verfehlte diese gute Stadt immer das Ziel. Woll: ten die Eidgenoffen fie aufnehmen, so war hinderniß da; und wünschte sie selbst die Aufnahme, so stuhnd die Verschiedenheit der Religion im Weg, und waren die Stande abgeneigt, die jest den Wunsch laut aus gesprochen hatten.

Eine gute Nachbarschaft zu haben, ist immer der wichtigste Wunsch unserer Stadt gewesen und nie aus der Acht gelassen worden, besonders wenn ein

folcher Machbar auch ben Gidgenoffen Butrauen schenkte, und den fruchtbarften Reldern nahe mar, daraus wir unsere Bedürfnisse zogen. Go hatten wir das Gluck, mit dem Grafen Allwig von Gulz, Besiher der Grafschaft Klettgan, ein ewiges Burger: recht zu errichten. (Vor zwanzig Jahren hat der erhabene Besitzer dieser Grafschaft, der Kurft von Schwarzenberg, einer der größten Keldherren diefer Beit, unsere Stadt mit feiner hohen Wegenwart beehrt und als Mithurger fich bezeigt, da er den Vordersten der Stadt einen ausnehmend liebreichen Besuch ab-Stattete). Die Urkunde selbst fangt mit dem Mamen des Grafen Allwig von Sulz, Landgrafen im Klettgan an, der bezeuget: Daß er mit feinem lieben Bruder Rudolph selig, mit ihrer Landgrafschaft, Landen und Leuten und Gutern allen, mit den ftrengen, festen, frommen und weisen, dem Burgermeister und Rathen der Stadt Zurich, Burger gewesen und noch sen; "daß wir" (heißt es ferner) "auf Abgang unfers "Bruders den geneigten guten Willen, fo die Stadt "Zurich und ihre Vorfahren lange Zeit zu uns und wir zu ihnen getragen, angesehen, und mit Borbe: bacht und Rath das Burgerrecht erneuert alfo: Daß erstens wir mit unferer Landschaft Klettgau, mit Leut und Gut und aller Zubehord der genannten "Stadt Zurich ewig Burger senn sollen". — Dieses ist das erste und einzige ewige Burgerrecht, das von unserer Stadt beschlossen ist. 2) "Daß die Stadt "Burich uns und unseren Erben, so lange wir die Braffchaft Klettgan besigen werden, diefelbe Graf: schaft mit allen Leuten und Gutern, Obrigkeit,

" Herrlichkeit und Gerechtigkeit handhaben und beschir: men werde, wie andere ihre Burger". - Je weiter die Besitzungen und die Rechte dieses ewigen Burgers fich ausbreiteten, desto wichtiger war der zu verliehende Schuß. 3) "Dagegen sollen wir Graf 30 Allwig und unsere Erben zu ihrer Stadt Handen mit der berührten Grafschaft Klettgau mit Leut "und Gut zu ihren Mothen und Geschaften, in ihren Reisen (Kriegen) ihr dienstfertig senn und sonst "allen Rugen fordern und Schaden wenden". — War der Schirm so wichtig, so ist hingegen auch die Erstattung, die hier versichert wird, von großem Bewicht. 4) "Deßgleichen sollen wir und unsere Erben " so lange wir die Grafschaft inne haben, von sol: " chem Burgerrecht zum Recht oder sonst als Grafen " des Rom. Reichs nicht gezwungen werden und Bus " rich daben uns handhaben; ausgenommen sind die "fieben Eidgenöffischen Stande, denen sollen wir Rech: "tens Austrag vor dem Rath von Zurich gehorsam fenn; doch sind die Lehen vorbehalten, die ihren geignen Richter haben, und dem Lebenherrn unter: worfen bleiben; und wann und wie, von wem und "gegen wem wir vor dem Rath in Zurich am Recht nicht gehorfam senn wollten, und uns darüber etwas " unwidriges begegnete, nimmt die Stadt Burich fich bessen nichts an; wann wir aber gehorsam sind, "so wird man uns und unsere Erben ben Recht und "Billigkeit handhaben". — Zuerst nimmt der Graf Rucksicht auf seinen Reichsstand, den man schonen follte; aber den Eidgenossen folgt er vor das Recht in Zürich. Lehen nimme man aus. Zutraulich ist

es, daß es unserer Stadt nicht schaden solle, wenn wegen seiner Rechtsverweigerung etwas Widriges ent: stuhnde. hingegen fordert er richtige Bollziehung. Alles zeugt von der Billigkeit und den guten Gefins nungen dieses Burgers. 5) "Die Angehörigen der 30 Grafschaft oder eignen oder angesegnen Leute sollen "nicht vor dem Rath zu Zurich belangt werden mogen; "auch die Stadt Zurich fich derfelben nicht beladen, "auffer mit Wiffen und Willen des Grafen". -Billig hatten die Angehörigen ihren Richter des Bes klagten, wie in aller Welt; aber die Bewilligung des Landesherrn macht alles richtig. 6) "Der gewohnte 30 Artikel wegen Forderung einer Gesandtschaft ift nach " den vorigen Benspielen; aber das ihm Zugesetzte "betrifft die Besoldung, die fur eine Person und ein "Pferd des Tags auf einen halben Gulden Beh: "rung und Reitlohn geset ift". — Gin auffallendes Sittengemahld der Ginfachheit des Lebens, auch ben erkanntem hoherm Werth des Geldes. 7) "Wann bie Grafen in Dienste ber fremden Fursten und " herren tretten, und sie da Streit oder Unsprache "gewinnen wurden, nimmt fich Zurich derfelben nichts "an". — Auch das ift eine gute Rachsicht fur Burich. 8) "Daben behalten die Grafen fich vor, den "Rom. Kaiser als ihr Oberhaupt, mit dem sie durch "einen Gid verbunden find, daß sie ihm gehorsam "senn mussen. So behaltet sich auch Zurich wie ag gewohnt den Kaiser und das Reich vor. 9) Bera "bindet fich der Graf, alle Jahre ju St. Johann "zur Sonnenwende zwanzig Rheinische Gulden Steuer "zu geben für alle Abgaben. 10) Damit das Bürs

"genommen, nicht vergessen, sondern kräftig und bes ständig verbleibe, sollen alle, die in den Kreisen der "Grafschaft gesessen und über sechszehn Jahr alt sind, schwören: das Bürgerrecht mit allem seinem "Begriff sest zu halten, und sich nicht daraus zu ziehen. Deßgleichen sollen die Inhaber der Grasschaft auch thun, doch nur einmal; auch für sich und ihre Nachkomme, ben guten Treuen und Siden, "ohne Erneuerung. Hingegen versprachen Burgers meister und Nath zu Zürich auch für sich und ihre Nachkommen ben guten Treuen und Siden alles "sest und stet zu halten". Gegeben Samstags vor St. Gallus: Tag.

Unterdessen hatte sich Migvergnügen und die ungute Gesinnung gegen dem Burgermeifter Wald: mann, der doch im Keld und auf den Tagen mit Muth und Weisheit gehandelt, und oft den Ver: sammlungen vorgestanden, ben den Sidgenossen so ausgebreitet, daß nun auf einem Tag ju Zurich, wo er selbst den Worsis hatte, einige Klagen gegen ihn vorgebracht wurden, er hatte von dem Romischen Konig zu Inspruck 3000 Gulden erhalten, die den andern Gefandten gebührt hatten; allein er entschuldigte sich darüber so zuverläßig, daß jedem Gefandten aufgetragen wurde, diese Verantwortung zu hinter: bringen. Eine andere kleinere Ruge betraf ihn auch in der guten Gesellschaft des Frickhard Thurings, Stadtschreibers von Bern: Daß sie bende am Schlusse der Urkunde über den Erbverein etwas einfliessen lassen, welches sich nicht geziemte; aber auch darüber

verantworteten sich bende, die den Auffaß mit einander beforgt hatten, zum völligen Vergnügen.

Ein gewisser Meyenberg ließ sich in harte Schmahungen gegen unsere Stadt und den Burgermeifter Waldmann frech heraus. Die Anzeige davon ben einer Tagfahung erweckte wenig Aufmerksamkeit ben den Eidgenoffen. Ginige Stande kamen zu Brunnen zusammen, über Waldmanns Betragen wegen ben Destreichischen Pensionen sich unter einander zu belehren, und die Abrede zu treffen, daß nicht mehr fo viel Tagfahungen in Zurich sollten gehalten werden. Darüber beschwerten sich die von Zurich ben einem andern Unlaß; und überhaupt waren die Klagen über Waldmann, daß, wenn fremde Gefandte erscheinen, er sich ungefaumt zu ihnen begebe, und da zum Voraus die Sache mit ihnen so berichtige, daß ben einer nachherigen Berathung darüber schon Alles aus: gemacht sen, und man nichts weiter daruber einzu: wenden habe.

Allein es ist Zeit, in die Stadt zurückzukehren und zu betrachten, was in dem Jahr für neue Versordnungen vorgegangen sehen, welche ein allgemeines Mißvergnügen nach sich gezogen haben. Die Sucht, mit Gaben und Auswand ben Ehrenanlässen immer höher zu steigen, ist ein Fehler, der zu allen Zeiten nach der Eitelkeit der Menschen begangen wird; und in den Zeiten, wo so viel Geld und Kostbarkeiten zuerst bekannt worden sind und zuslossen, mußte das Uebel nicht sich weiter vermehren? Aber wer zu jes der Zeit denselben wehren wollte, wenn er gleich selbst eingezogen war, mußte immer Vieles erdulden. Wer

aber vollends dieß unternahm, und denn doch felbst locker lebte, auf den fiel eine doppelte Last des Miß: vergnügens; und diefem unterzog sich Waldmann, da er eine nicht unnothige Verordnung darüber an: rieth oder betrieb, wodurch die hochangestiegenen Mahlzeiten und der übrige Aufwand ben den Hochzeis ten, Taufen und andern Anlagen nicht nur in Ans sehung der Bahl der Personen, die man einladen durfe, sondern auch in Ansehung der Dauer dieser Keste in der Stadt, und, was noch mehr Aufsehen machte, auf dem Land eingeschrankt wurden, da die Reichen auf dem Lande, ben dergleichen Aulägen mit zahlreichen Zusammenkunften zu glanzen, als einen großen Vorzug ansahen. Ebenso murden auch die Gaben, die man ben dergleichen Unlagen austheilte, wie jede andere Art von Spendungen stark zurück: geselt; auch die Kleiderpracht und anderer Aufwand, der die Haushaltungen drückte, beschränkt. Darüber urtheilte nun Alles, Weiber und Kinder, und breis tete das Migvergnugen über den vermeinten Urheber noch mehr aus.

Wesinnung, besonders auf dem Land, rege gemacht und erhöht durch eine harte der Uebergewalt ähnliche Verordnung, die selbst ben einem großen Unglück und Jammer wegen Bissen würhender Hunde kaum vorzunehmen wäre, wenn schon die Gefahr groß ist. Aber die Geschichte sagt nichts davon, sondern es wurde mit einmal beschlossen, daß zwen Raths: herren, begleitet vom Wassenmeister, durch das ganze Land gehen, und alle Hunde todt schlagen sollten,

Das geschah nun. Aber die Abgeordneten wurden mit starkem Murren, mit verbissenem Zorn und Troß, und kaum hinterhaltener Gewaltthätigkeit und Bestauren (da einige lieber ihr bestes Vieh aufopfern wollten), empfangen. Als sie ennert das Albis nach Metmenstetten kamen, fanden sie da eine große Anzahl Landleute, einen jeden seinen Hund mit einem Strick an der Hand haltend, die alle keck bezeugten, sie ließen ihren Hunden nichts geschehen, Necht vorsschlugen und sagten, sie wollen sich vor ihrer gnädigen Obrigkeit verantworten. Sie kamen auch durch Absgeordnete vor Necht, und die Vollstreckung wurde ihnen in Gnaden nachgesehen. Desto größer aber war das Gespräch und das Mißvergnügen in dem ganzen übrigen Land.

(1489.) Run trete ich in ein Jahr ein, wo un: ferer Stadt bennahe der Untergang, und vielen obers keitlichen Personen, und einer vom höchsten Rang und hohen Geistesgaben (die frenlich nicht immer gleich wohl angewendet, aber auch von vielfachem Neid umringt waren), tiefe und traurige Schicksale zuges zogen wurden. Das Andenken davon ist schreckhaft, und belastet die Arbeit mit schweren Gesühlen.

Hatten die frühern Ereignisse und die schnell auf einander folgenden Werordnungen, die dem Landmann nicht alle gesielen, die Stimmung gegen den neuen Burgermeister Waldmann, auf dem Land, und bes sonders ben den Bewohnern der benden Seeufer, die viel in die Stadt kamen und daher jene widrigen Verichte heimbrachten, nichts weniger als angenehm und beliebt gemacht, so vermehrten die zwen Verord:

nungen des vorigen Jahrs, die eine Einschränkung des Auswands, die andere die Niederlage der beliebten nühlichen Thiere betreffend, das Misvergnügen gegen Waldmann, als Urheber von benden, den Winter über um Vieles. Da der Landmann, in der Zeit weniger beschäftigt, leichter zusammen kommt, und die finstern Tage ausgebrachte Gemüther noch sinsterer machen, so konnten auch die herumschleischenden Ausheher aus der Stadt ihre Geschäfte stärz ker betreiben.

Erst gegen der Kagnacht brach das unruhige Wesen los. Der neuen Verfassung zum Troß gab zu Erlenbach ein Landmann seinem Sohn ein Hoche zeitfest, das mit aller Pracht und mit großer Zahl von Gasten begonnen ward. Daben war noch eine andere Absicht verbunden, daß unter diesem Wor: wand noch mehr Landleute zusammenkamen. beredten sich lange und beschlossen, mit einem Eid sich zu verbinden, nicht zu ruhen, bis diese Meuerun: gen alle abgethan senen. Um aber die Gute zuerst zu gebrauchen, fanden sie billig, Abgeordnete an Waldmann zu senden und um Aufhebung diefer neuen Berordnungen zu bitten. Der Vorsteher schlug ihnen mit sanften Worten den verlangten Zutritt vor Rath ab; dann es haben sich alle von der Obrigkeit verpflichtet, ben denselben zu bleiben, da solche wirklich von wackern Mannern ab dem Land selbst verlangt worden, und alle jum allgemeinen Besten und zu ihrem eigenen Mugen dienen. Gie follten demnach heimkehren, sich ruhig verhalten, und den übrigen rathen, das Gleiche zu thun. Aber ben erstatteter Nachricht mochte das den noch Versammelten nicht gefallen, sondern fie verabredeten eine zwente Bufams menkunft zu Meilen, die bis auf 1500 Mann sich anschwellte. Von da sandten sie einige Manner an den Rath, die Neuerungen sich zu verbitten und zu ersuchen, einige Herren bin zu senden, mit denen sie sich über die Beschwerden des Landes unterreden Man fand von benden Seiten diese Ent: sprechung angemessen, und ordnete den Burgermeister Rouft nebst dren andern Rathen, von jedem Rathes Theile zwen, nach Meilen hin. Gie mußten erst auf mehrere Unkommende warten; dann vernahmen, nach einer kurzen freundlichen Unrede, die Berordneten die Beschwerden des Landes, wie eine kuhne, geläufige Bunge fie vortrug; dagegen stellte Rouft ihnen freund: lich vor, wie weitreichend und ihren frommen Bas tern unbekannt dergleichen Jusammenkunfte, und wie folche mit der öffentlichen Ruhe nicht bestehen konn: ten, da doch die Obrigkeit nichts anders gethan, als nach ihrem Recht nufliche Verordnungen ergeben zu lassen; und zeigte ihnen, was ihnen bester anftühnde, als ben solchen Anlagen hervorzustehen. Jener Red: ner aber erwiederte fuhn, fie hatten fich alle verbun: den, Alle fur Ginen zu fteben. Zuleßt vereinigte man fich darinn, die herren zu bitten, daß man fie anadia in der Stadt verhore.

Auf die Verichte der Abgeordneten vor Rath war man ungleicher Meinung über die Art dieses vers heißenen Verhörs. Die einen wollten nur einen einz zigen Ausschuß von der ganzen Versammlung vorbes scheiden und verhören; die andern aber meinten, es ware besser eine Gemeinde nach der andern zu ver: horen, und eine jede über ihre eigenen Bedürfnisse zu vernehmen und auf sie einzuwirken. Diese letztere Meinung hatte die Mehrheit der Stimmen.

Man berief dem zu Folge zuerst Abgeordnete von der Gemeinde Zollikon; allein ob aus eigner Furcht, oder nach Abrede, erschienen sie nicht; danahen man por Rath den vielleicht allzuschnellen Entschluß ergriff, es sollen 300. von den getreuften Angehörigen zur Befahung in die Stadt berufen werden. die Landleute am Gee vernahmen, machte es ben ihnen ein großes Aufsehen. Sie kamen erschrocken und aufgebracht zusammen, und sammelten mit schnel: Iem Ruf auch aus andern Gegenden Leute. Mit denen zogen sie mit Harnisch und Gewehr bewaffnet aus, und lagerten fich auf dem der Stadt nachst anliegen: Ein rechtschaffener und ehrwürdiger den Geefeld. Mann, der Kommenthur von Kugnacht war und dem Ungestümm lange zugesehen hatte, machte sich auf, und ging gegen die Stadt hin, für die viel Betroge: nen etwas Gedeihliches zu thun, und die Ruhe zu Er erbat sich den Jutritt vor Rath, befordern. und wußte durch ruhrende und bewegte Worstellune gen auszuwirken, daß man erlaubte, 20. Mann von den so nahe gelagerten Landleuten an den Rath abzusenden, um da ihr Anliegen zu eröffnen.

Nach ihrem Verhör und einer langen nicht so sanften Berathung ward dem Burgermeister Wald; mann aufgetragen, die Verwunderung und das Miß; vergnügen über solche immer weitere Schritte zu be; zeugen. Die Verordnungen, die man berechtigt,

Endlich erschienen die Abgesandten der VII. Canztone in unserer Stadt, in unsern Verlegenheiten hulfzreiche Hand zu bieten, und den Ausbruch der Unstuhe durch alle möglichen Mittel zu beseitigen. Auch fanden sich viele Abgesandte von andern Ständen und Städten, so auch die benachbarten Prälaten ein. Nachdem die eidgenössischen Abgesandten im Namen ihrer hohen Committenten an der bedauerlichen Lage unserer Stadt die brüderliche Theilnahme und Bezdauren inniglich bezeuget, zeigten sie an, daß sie den gemessenen Besehl hätten, nicht von der Stadt zu

weichen, bis Alles bernhigt fen. Dann begaben fich die Sidgenössischen Abgeordneten auf das Land; und zu Zollikon fanden sie in einer Matte die ganze Ber: fammlung des Bolkes, das sie mit Musik empfing und um fie einen Kreis schloß. Mach einer kurzen, freundlichen und festen Rede, wo das bisherige Benehmen mitberührt worden, begehrten fie die Beschwer: den des Volks mit Bescheidenheit zu vernehmen. trat wieder ein neuer noch kuhnerer und redfertigerer Mann auf als ben den vorigen Verhoren, und trug ihre Beschwerden vor. Dann suchten die hohen Ab: gefandten mit traulichen, einnehmenden Borftellungen, woben doch ihre Schritte nicht vergessen wurden, das Butrauen dieses Wolks zu gewinnen, und ihnen die Buficherung ihrer friedliebenden Gefinnungen zu geben. Sie sollten deswegen 50. friedliebende Manner aus: wählen und in die Stadt senden, damit nach Verhor derselben von ihnen den Gesandten, und mit Zuzug Abgeordneter des Raths, ohne Berfaumniß ein guts licher Vergleich veranstaltet werde.

Nach ihrer Rückkehr in die Stadt war den Eidz genössischen Gesandten nichts angelegener, als einen solchen gütigen Vergleich sobald als möglich zu erzielen. Man verordnete einige aus den Räthen, an deren Spike Waldmann stuhnd, zu dieser gütlichen Verz handlung ab, und vereinigte sich auf dren Punkten. Denn es war ihre Absicht, nicht tieser einzutreten, sondern nur das Nothige zu bestimmen. Es wurde demnach sestgesetzt: 1) "Der Salzhandel soll weiters "fren bleiben". — Das war, wie es scheint, dem Volk am meisten angelegen; doch nicht allen gleich

2) "Das Landvolk als Unterthanen vortheilhaft. "follen ber Stadt Steuer und Brauch bezahlen, wie "bisdahin". Vorzüglich wurde das nur allgemein dargegeben; eine nahere Bestimmung war unnothig, weil jedermann wußte, worin fie bestuhnd. 3) , Sol: Jen fie ihren herren schworen, in allen Sachen ge-"horsam zu fenn; hierüber foll man auch die Landleute ben ihren Rechten und Frenheiten bleiben laffen". Diese zwen Sabe zeigen die gegenseitigen Verhalt: niffe der Obrigkeit und der Untergebenen, mann der Stand ruhig senn soll. — Diese dren Punkten fin: den fich mit weniger Abanderung überall in der Ge: Aber merkwürdig ift, daß Bullinger in diesem dritten Punkt noch folgenden Zusak ausnimmt: "Sie follen ihre herren um Verzeihung bitten um , das Unrecht, so sie gethan, und nicht mehr auf: "ruhren". — Und was ist dieser Zusaß? gleiche, so Waldmann ein wenig zu dreift (entweder in der Versammlung der Abgesandten oder vor Rath) dem Stadtschreiber vorgesagt hat, das er zum dritten Punkt hinzufügen foll. Weil nun Bullinger Diefen Zusaß dem dritten Punkt einverleibt hat, so lagt fich vermuthen, daß der Vergleich mit diesem Zusat ausgefertigt wurde. Aber wie konnte man nachher denselben als eine von Waldmann geschehene Verfal: schung dargeben, da er doch vor einer Versammlung, die das Recht hatte, über Alles zu entscheiden, was dem Bergleich einzuverleiben sen, offentlich vorgetra: gen und verlangt, und die Mitglieder der Versamms lung zwenmal zum Reden mit angeführten Grunden aufgefordert worden, aber niemand das geringste darüber

eingewandt, sondern Alle den ganzen Zusak mit stills schweigendem Benfall genehmigt hatten. So konnte nur Frechheit und eine bose Absicht ein Verbrechen aus dem machen, was fren, offen und unwidersproschen vorgetragen und verlangt wurde. Aber ganzeigen ist es, daß über diesen Vergleich, der so viele Male vorgelesen worden, keine ausgesertigte Urkunde mehr zu finden ist.

Aber wie in diesem Fall Waldmann wegen des einfachen Zusabes zu entschuldigen ist, so wunschte ich hingegen, er ware über ein anderes Benehmen, das auf dieses folgte, zu entschuldigen. Da nun eins mal die Ruhe wieder hergeftellt, die Gidgenofsischen Gefandten, die den gemessenen Befehl hatten, sich nicht zu entfernen, bis alles beruhigt sen, und die funfzig friedliebenden Manner ab dem Land auch wies ber in ihrer Beimath waren, und der Vergleich auf den Zunften vorgelesen wurde, hatte da Waldmann diese hergestellte Ruhe benzubehalten alles Ernsts sich beflissen, einmal mit Ernst an den Wechsel der mensche lichen Schicksale gedacht, alles Geschehene vergessen, und sich aller Rache enthalten, mithin sein eigenes Benehmen sanfter, bescheidener, gefälliger einzurichten fich bemuht, oder hatte er dem Rath feiner redlichsten Freunde gefolgt, das Ungewitter ausgewichen, und fich einige Zeit entfernt, bis Veranderung oder felbst Wunsche ihm wieder den Zutritt gestattet, so hatte ihn das größte Unglück nicht betroffen.

Allein weit entfernt von diesen Gedanken, suchte er ben einer doch schon vorher angestellten Badens fahrt und Aufenthalt an diesem nahen Ort, auf eine eigne Art sich zu erhohlen und eine Zahl lockerer Gestährten zu sich zu nehmen, und sich da mit ihnen ausschweisenden Freuden zu überlassen. Da er auch schon in der Stadt sich geäußert hatte, die ganze Unruhe werde einen tiefern Grund haben, und die Absicht seiner Rache auch oft laut werden ließ, hatten seine Feinde, die alle seine Schritte bemerkten, absnehmen können, es könnte ihnen selbst eine große Gefahr obschweben, und desto eilender getrachtet, die Unruhe von neuem wieder anzufangen, auch auf dem Lande eine wiederhohlte Aussehnung bewirkt, wo unterz dessen auch unumfangene Gemüther ihre unbefriedigte Empfindung nicht verhalten konnten.

Die Sprache ward immer starter in der Stadt und auf dem Land über dieses Leben in Baden. Man sprach davon, den Vorsteher abzuhohlen, und seine besten Freunde warnten ihn, was Alles erfolgen konnte, und ermahnten ihn, diesem unguten Benehmen einmal ein Ende zu machen. Da verzögerte er nicht weiter, sich der Beimath zuzuwenden. Wolk war schon allenthalben so zubereitet, daß es in dem Haß gegen Waldmann seine Aufheher selbst übers traf. Nach der Ankunft Waldmanns in Zurich sandte man zu dem gandvolk am Gee Rathsverordnete bin. Aber dasselbe zeigte schon einen großen Troß; klagte, daß man von ihnen ausgesagt habe, sie hatten knie: fällig die Gidgenoffen und Berordneten um Berzeihung gebeten, das aber nicht fen. Sie haben definahen Manner in die Stande geschickt, ob das je ihre Meinung gewesen, oder wer das verfälscht und bens gemischt habe. Umsonst war man bedacht, diesen

Irrthum ihnen zu benehmen; sie nahmen keine Beleht rung an. Endlich brachte man sie dahin, ihre 50. Männer in die Stadt zu schicken, um daselbst näher verhört und berichtet zu werden.

Da man aber erfuhr, daß in Küßnacht eine große Versammlung von Leuten ben einander wäre, wollte man noch versuchen, die aufgebrachte Menge zu bes sänstigen. Man wählte von den weisesten und beliebstesten Männern, Conrad Schwend und Heinrich Escher, und noch einige Andere mit ihnen.

Schwend stuhnd auf eine Stande, um freger zu dem Wolke zu reden. Er sagte ihnen die Punkten vor, die von den Abgesandten und Verordneten beschlossen worden, und die damals Alles bernhigt hatten, aber frenlich ohne den Zusaß, den Waldmann vorgeschrieben hatte. Abschriften von diesem Abscheid, wie die Land: leute ihn nannten, waren, wie es scheint, keine mehr Wer sie auf die Seite geschafft, Wald: vorhanden. mann oder seine Feinde, ift ungewiß; vielleicht bende Theile; sonst hatten sie deutlich belehren konnen. Der Ungeftumm wurde ftarfer, und einer drohte, Schwen: den von der Stande herabzuhohlen. Aber er blieb fest, (so hat man noch Achtung für die Tugend). Um Ende war nichts auszurichten. Die Landleute wollten die Antwort von den Standen erwarten.

Aus dem Bericht der Verordneten ersah' man, daß ben dem Landvolk ein gesetzter Sinn und über: spannte Leidenschaft zu sinden senen, die aber aus der Stadt so hestig angescheuert worden. Desnahen war man dahin bedacht, die Wohmingen der Landvögte mit treuen Leuten zu besetzen; aber die Landleute hatten

auch schon daran gedacht, und kamen meistens diesen Verordnungen zuvor. Jedoch Felix Vrennwald, Landvogt zu Kyburg, wußte Freunde von Winterthur (da diese Stadt immer, wo Hulfe erfodert wurde, mit derselben nie entstanden ist) und viele treue Anges hörige in das Schloß aufzunehmen, und dasselbe so vor allem Anfall zu verwahren, daß dieses ihm vielz leicht hernach die höchste Würde zugezogen hat.

Indessen langten die vorigen Gesandten der Gid: genoffen wieder in Burich an. Waldmann leiftete den: felben ben einer Mahlzeit benm Schwert, wie fich's gebührte, Gesellschaft; und da die Stadtbedienten auf der Brucke ihre Herren erwarteten, ward sein treuester Diener, den man unterweilen Urm in Urm mit feinem herrn wandeln sah, von einem Burger erstochen. Da das der Burgermeister sah, wollte er gleich her: ab laufen und Nache nehmen; aber die Gesandten Traurig mußte es fur ihn fenn, verhinderten ihn. daß er zu keiner Untersuchung des Berbrechens fom: Man sagte sonst Gutes von diesem men konnte. Mann, und daß er fich nur mit Gifer beklagt habe, daß Alles so widerwärtig gegen einander gesinnet sen.

Damals noch gab man dem Burgermeister Wald; mann aufs Neue den Rath, sich zu entfernen, und dem Ungewitter zu entgehen. Aber er schlug es aus mit sestem Sinne, entweder weil er noch nicht vor: sah, was auf ihn wartete, oder sein Vaterland auch in der größten Noth nicht verlassen wollte. Sein Freund, Doctor Thüring Frickard, Stadtschreiber von Vern, der mit den Abgesandten nach Zürich gestommen war, sah tieser als er. Denn da er die

Stimmung der Stadt bald bemerkte, und daß kein gutlicher Austrag mehr Platz hätte für den Vorsteher, mit dem und unter dem er gearbeitet hatte, so reiste er mit Wehmuth nach Haus.

Der Burgermeister Waldmann, welcher inzwis schen noch immer sich zu retten bedacht war, wollte nun zu den Zunften seine Zuflucht nehmen, und diese bitten zu seinem Besten mitzuwirken. Er ließ deß: nahen einige Zunfte nach einander versammeln, und stellte da seine Verdienste um das Vaterland, seine tapfern Thaten im Feld und feine vielen angewandten Bemuhungen im Rath, und den Unwillen feiner Feinde ruhrend vor, und hatte schon dren Bunfte so behandelt. Als er jest ben der Zunft zur Gerwern sich befand, horte er die Glocke zur Versammlung des großen Raths rufen. Bermundert über den uns erwarteten Ruf verfügte er sich dahin. Benm Hins gehen begegneten ihm zwolf Burger, die ihn baten, ihnen sogleich Zutritt vor dem großen Rath zu verschaffen. Das geschah, und die Burger traten ein, und brachten vor, man sollte einige von den Rathen abordnen, und dann von der Gemeind auch einige Manner dazu mahlen, um die Sache unter den Bur: gern allein auszugleichen, fo daß keine Fremden fich damit befassen mußten. Man rathschlagte darüber; und als man sie hereinberufen wollte, die Antwort zu vernehmen, mar niemand mehr vorhanden. Viele leicht wollten sie den Rath aufhalten, weil die Menge der Aufrührer noch nicht ben der Stelle war. nach traten die Gefandten der Sidgenoffen herein, um

alle möglichen Mittel zur Erreichung der Ruhe, die sie auch jungsthin erhalten hatten, anzuwenden.

Da nun die Gefandten außer ber Rathsstube fich aushielten, übernahm den Schultheiß Sailer die Bes gierde, dem Ungestumm des Wolks aus einem Kenfter zuzusehen; da rief er ihnen so laut, daß das unge: flumme Wolk, das sich um das Rathhaus in ausneh: mender Sahl versammelt hatte, es horen mochte: "Was wollet ihr"? - Sie riefen: "Die Boswichte, Die Verrather heraus"! Da fing er an mit ihnen zu unterhandeln: Man konnte sie ja im Rathhaus in Werhaft nehmen, oder in ihre Baufer schworen laffen; und dann wollte man die Sache trachten zu bes richtigen. - " Mein! wir wollen felbst richten. Wellenberg, in das schärfste Gefängniß mit ihnen!" Mach vielen Reden, und da fie droheten die Thuren einzuschlagen und das Rathhaus zu bestürmen, fragte er endlich: ""Wen wollet ihr heraus"? Die allges meine wuthende Antwort war: "Waldmann"! Hins geriffen fragt er: "Mehr "? Die Antwort war: "Die oberften Meifter Oheim und Goge." wurden im Ungestum noch mehrere Mamen gerufen; wer je einen Keind hatte unter den Rathen, oder wer von diesen Jemand zu nahe geredt, oder im Recht zuwider gesprochen. Andere riefen mit einem Schwur: " Der nicht!"

Da nun das Ungestümm immer würhender ward, und größere Gefahr bevorstuhnd, gingen die Eidgen nössischen Gesandten wieder in die Rathsstube, und Sailer zeigte an, daß ein großes Unglück bevorstühnde, wann sich nicht einige aus ihnen entschlössen, in das Ges

fångniß zu gehen, um den Sturm abzuhalten: "Und Euch, Herr Burgermeister"! sagte er, "fordert man nebst den benden Obersten Meistern Oheim und Göß." Unerschrocken stuhnd Waldmann auf, bat seine Mitzräthe des so Vielen eingedenk zu senn, das er für die Ehre und den Wohlstand des Vaterlandes gethan habe, und die Eidgenossen bat er, der vielen Mitarzbeiten sich zu erinnern, die er mit und unter ihnen verrichtet, und ihre Liebe und Freundschaft genossen. Sailer und Reding begleiteten ihn unter einer unzähztigen Menge Volkes, und so kamen auch die benden Obersten Meister dahin.

Das erste, was darnach geschah, war die Ent: sehung des bisher gewesenen Raths vermittelft der versammelten noch erhibten Gemeinde, und die Wahl eines andern bereitwilligen Rathes, Die Absichten Der wuthenden Menge zu erfüllen. Ben der Wahl des: felben war man nicht so angstlich, die Besten zu wählen: Man nahm Fremdlinge, Abentheurer und Baftarde, auch Handarbeiter darein auf, so daß diefer Rath, den man wegen seiner harten Thaten vom Sorn her nannte, der zuerst auf 60. Mann angesetzt wurde, nach foldem Zusammenraffen bis auf 78. an: gestiegen war. Die erste Berathung foderte eine außerst genaue Bewachung der Gefangenen. wurden zwen Manner angestellt, die mit ihrem Leben Gewähr leisten mußten, daß keiner der Gefangenen entrinne, und noch andere Wachen verordnet.

Aber dennoch war es weiter nothig, eine große Zahl bewassneten Volkes, was man ehmals nicht wünschte und fürchtete, nahe ben der Stadt zu haben;

und bald umgaben sie bis auf 8000. Mann. Man brachte ihnen aus der Stadt Speis und Trank zu mit vielem Drang, bis man für den Unterhalt näher gesorgt hatte. Bald waren sie ohne Semmel, Zuckerzeug und anderes Naschwerk nicht zusrieden; und sie blieben da, bis die Urtheile alle vollzogen waren. Andere gingen nach dem Schloß Dübelstein. Da sielen sie über den großen Vorrath von Wein und Früchten her, bis derselbe ganz rein ausgeplündert war. Ein solches Sindringen geschah auch in den Häusern der Gefangenen in der Stadt, und mit dem gemeinen Gut wurde so gehauset, daß ben einer Durchrechnung sich befand, daß ein beträchtlicher Vorrath an Geld rein aufgezehrt, und noch ein bezträchtliches Capital aufgenommen war.

In der Zeit wurde Waldmann in der Gefangen: schaft verhört, und mit der Folter belästigt, ohne daß er das Geringste eingestand, was man von ihm zu erfahren verlangte. Dann sührte man ihn in das schärsste Gefängniß, wo er abgesöndert und allein war. Dieser eiserne, schmächliche Ort brachte ihn zu Thränen, und da er an einem Sonntag wieder mit der Folter sollte befragt werden, wußte er rührend mit dem Zag der Nuhe diesen Jammer abzuwenden.

Aber nun brach der Tag an, wo dieser Mann von großen Talenten, aber auch von großen Fehlern, fallen sollte. Als der nach Blut begierige Rath, und die Beurtheilung, in allem Thun begriffen war, kamen schnaubende Männer daher, wie sie vorgaben triesend von Schweiß, den sie aber ben dem Brun; nen vom Stampsenbach sich zu geben wußten. Diese

verkundigten, daß Kaiserliche Bolker im Anguge fenen, den Rhein schon überschritten hatten, und Eglifan im Brand ftehe. Diefer Erng mußte bas Todesurtheil zu befördern und einhellig zu machen Dienen. Der Geistliche, der Waldmann seine dren Stunden lange Beichte abnahm, war flug, daß er ihm tieth, ben seiner Erscheinung vor dem Wolke nichts zu reben, und daß er dieses zum Beding feis ner Ausschnung mit Gott machte. Als ihm auf dem Fischmarkt sein Urtheil vorgelesen wurde, wollte er reden; aber der Geiftliche erinnerte ihn an fein Wersprechen, und er schwieg. Er ward in einem Schiff, umgeben von vielen mit Harnisch Bewaffneten (weil man beffer fand, ben einer so großen Menge der Zuschauer die Stadt beschlossen zu halten) gegen bem Seefeld hingeführt, und von da in des hege nauers Wiese gebracht, wo er das eigens aufgerüftete Blutgeruft bestieg, der Stadt Zurich noch wunschte, daß ihr dieser Jammer keinen Schaden zufüge; und nach wenigen guten besonnenen Worten kniete er nieder zu beten, und alsbald geschah der Todesstreich; und vom Kall seines Korpers erbebte bas Blutgeruft. Als der Reichsvogt anzeigte, das Gerücht wegen der Kaiferlichen Truppen fen falsch, weckte das verschie: dene Gedanken. Rach Waldmanns Lode wurden auch die zwen Obersten Meister Oheim und Gog nach gewohnter Weise hingerichtet. Ihre Verschuldungen waren meistens Untheil an allen Vergeben die dem Waldmann bengelegt, und bestraft wurden: Bertheis digung und Ausführung seiner Grundsage, Befors derung feiner Absichten und Thaten. Die Geschichte

spricht nicht viel von ihren Eigenschaften und Fähigs keiten. Das trug auch viel zu ihrem Schickfal ben, daß sie in einer so hohen Würde, ohne Abstammung aus angesehenen Häusern waren. Einige Zeit dar; nach ging der Sturm über die Zunstmeister. Man schloß die Stadt und sogar die Kirche, daß keiner entrinne. Man warnte sie; aber nur dren entrannen; zwen wurden hingerichtet, und einer so eingemauert, daß er lieber das Leben verloren hätte; aber er wurde bald gerettet. Andere wurden des Lands verwiesen, einige des Bürgerrechts entsest.

Da diese Bestrafungen lange angestanden, und jedermann ängstlich war und nicht wußte, was ihm widerfahren werde, unterdessen auch die Geschäfte sich häuften, und kaum eines beseitigt war, seufzte und wunschte jedermann, daß es nun Zeit senn mochte, dem Jammer ein Ende zu machen, und einen Rath Man wandte sich wie von Alters her einzuführen. an die Eidgenossen, und diese versammelten eine Ge: meinde, um zu entscheiden, ob man einen andern Nath wieder anordnen wolle. Da stuhnden die Stimmen inne, und es war kein Schluß zu erhalten; aber morndrigen Tages berief man wieder eine Ge: meinde, und es ward erkannt, daß der Rath der Sechzig entlassen, und ein neuer nach vorher einge: richteter Verfassung eingeführt werden sollte. genden Tages verordnete man von der Gemeinde eine Commission von den Weisesten und Besten, an einer fo wichtigen handlung einer neuen Berfassung zu ar: Aber die Geschichte nennt leider nur wenige von ihnen (Conrad Schwend und Goldli); und der

Himmel segnete die Wahl und die Arbeit dieser Männer, und es entstuhnd aus derselben eine Versfassung, die bis auf unsere Zeiten währte, die viele Lücken der vorigen Verfassung mit vieler Klugheit aussüllte, und theils hohe Würden, die vorher mißsbraucht worden, in einer nüßlichen, weisen Gestalt darstellte, theils auch ein im Sturm errichtetetes und sehr entstelltes Tribunal der vier und zwanzig Zunstsmeister in eine weise Einschränkung und Verordnung brachte, wie die wesentliche Durchgehung dieses viersten Geschwornen Briefs zeigen wird.

Schon der Anfang ist nicht mehr, wie ben allen vorigen Briefen, eine Rucksicht auf die erste Uman: derung des Staats und daraus entstandenen Unruhen. Auch von der jekigen Unruhe wird kein Wort gedacht, fondern man grundete die dießmalige Beranderung auf das Recht, so man von Kaisern und Königen erwors ben, diese Regierung nach Wohlgefallen abzuändern, und versichert: "Daß alle Burger, die ganze Ges meinde, geschworen haben, diese Punkten, und was der Burgermeister, die Rathe, die Bunftmeister und der große Rath einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen ordnen, fegen oder richten, wahr, fest , und ohne einige Menderung bestehen und bleiben zu alassen, anzunehmen und zu befolgen". — Wenn eine obrigkeitliche Gewalt bennahe verloren, oder weit von ihrem Ursprung abgeirret war, konnen ben einem Geset, das dieselbe wieder herstellen foll, nicht Worte genug gebraucht werden. "Wann ies mand wider die Verordnung der Rathe fich fette, "eine Gesellschaft oder Versammlung dawider machte,

"dieselben, und die so ihnen helfen würden, sollen meineidig und ehrlos, und ihr Leib und Gut der Stadt verfallen seyn; und wenn sie nicht ergriffen würden, sondern sich entfernten, sollen sie ewig verwiesen seyn; würde aber einer gefangen, soll man sogleich zu ihm richten als zu einem meineidiz gen Uebelthäter, und jedermann den Räthen behülfz lich seyn, das hier Vorgeschriebene zu erstatten". — Dieser Punkt bezieht sich auf das Vergangene, ohne es zu nennen, und sest die Gewalt und das Ansehen der Räthe so wie ihre Verordnungen, die man vorher verachtet hatte, sest, und verwahrt sie mit den härztesten Strasen.

Es folget nun die Neihenfolge der Zünfte: Zuerst ist die Constassel, die aber weitläusiger bestimmt wird, als in den vorigen Briefen. "Dahin gehören (heiße "es) Nitter, Edelleute, Burger und Hintersäßen, "die in der Stadt wohnen und kein Handwerk trei: "ben; diese sollen Constassel heisen.". — So werden die ausgeschlossen, die Handwerk treiben; doch sind noch einige nicht zahlreiche und in keine Zunft gehö: rige Erwerbsarten dahin ausgenommen. So deutlich war nun der Umfang der Constassel noch nie bestimmt. Dieselbe Bestimmung war auch nothig, weil nachher die Zahl der kleinen und großen Räthe für die Constassel im Folgenden sestgesest wird. Die Erwerbssarten, die in keiner Zunft einverleibt sind, kommen in ihrer Zahl und in ihrem Einstuß nicht in Betrachtung.

Sonst sind die Zünfte in der gleichen Reihenfolge und in Bestimmung ihrer Handwerker, ausser daß in den vorigen Briefen Wollenweber und Wollenschlager und Hutmacher eine eigene Zunft, und Leinweber, Leinwatter und Blaiker auch eine eigene hatten, jest aber diese zwen Zünfte zusammengeschlagen und in eine einzig verwandelt, und hingegen Fischer, Schiffseute und Sailer zu der zwölften Zunft verordnet worden. Ben der lesten Zunft waren im vorigen Brief nur Gärtner und Grempler angesetzt, in diesem aber noch Dehler, Habermähler und Weinzügel hinzugethan.

Ben der Verordnung wegen der Wahl der Zunft: meister ward im vorigen Brief auf die verschiedenen Handwerker, die in den meisten Zünften sind, Rück: sicht genommen. Jest ist die Wahl ganz fren.

Ueber den Entscheid ben vorstehnden Zunftmei: sterwahlen ist das Vorige wortlich benbehalten.

Jeht fängt sich an die Lücke auszusüllen, die in den vorigen Briefen zurückblieb, nämlich die Anordsmung wegen der Wahl der Großen Räthe. Ohne weitern Eingang heißt es: "Die Constaffel soll achtszehen Mann in dem Großen Rath haben, und so einer abging, sollen die übriggebliebenen Klein und "Großen Räthe der Constaffel einen andern erwähsten". — Hiermit ist die Wahl und deren Art eines Großen Rathes zugleich bestimmt, die vorher in den Geschwornen Briefen, wo doch der Zwenhundert und ihrer Pflichten gedacht wird, darüber nichts bestimmt worden. Wahrscheinlich wurden ohne Gesetz die Großen Räthe so genommen, und es war ihnen lästig, ohne höhere Vollmacht weiter das zu thun.

Der folgende Punkt giebt jeder Zunft zwölf Große Rathe. Die Art der Wahl ist, wie ben der Constassel, den Klein und Großen Nathen der Zunft übergeben. Was vorher von den erwählten Zunftmeistern allein verordnet war, daß die Erwählten dem Grossen Rath vorgestellt und von ihm bestätigt werden sollten, das wird in diesem Brief auch von den Grossen Räthen verlangt und erfodert.

Die Eigenschaften, die vorher nur den Kleinen Rathen bengelegt und von ihnen erfodert wurden, wann sie der Wahl fähig senn sollten, werden in dies sem Brief auch auf die Großen Rathe übertragen und von ihnen gesodert.

In einem eignen Geset, wo die Wahl eines Burs germeisters, alle Halbjahre von dem Großen Nath erwählt zu senn, dargegeben wird, sind seine Eigen: schaften, die ihn zu der Wahl fähig machen, wie in den vorigen Briefen ausgedrückt; aber nun kommen diese hinzu: "Daß er in Zürich oder wenigstens in "den Gerichten und Gebieten dieser Stadt geboren "sen". — Es ist leicht zu errathen, woher diese Bestimmung hier eingestossen sen.

Der Sid eines Burgermeisters ist wortlich aus dem vorigen Briefe genommen.

Die Anordnung des Kleinen Nathes sindet sich in folgender Bestimmung: "Nachdem zwen Zunst: "meister aus jeder Zunst verordnet sind, giebt noch "jede Zunst einen Nathsherrn, der aus den Großen "Näthen derselben Zunst von den Zwenhunderten "gewählt wird. Dann wählt die Constassel aus ihren "Mitgliedern vier in den Kleinen Nath, wie die "Zünste ihre Zunstmeister erwählen. Aus den acht: "zehn Großen Näthen der Constassel werden noch zwenNathsherren von dem Großen Nath erwählt,

Dann ordnet ein würdiges Gesetz sechs Rathsherren aus freyer Wahl, die aus allen Großen Räthen aus: vier und zwanzig Nathsherren erfüllt. So werden die Räthe von Constassel und Zünsten und mit freyer Auswahl gewählt. Diese Einrichtung ist neu, da zuvor nur etwa einige Rathsherren aus den Zünsten genommen wurden; und zu verwundern ist, daß die Constassel, welche sonst die meisten Nathsherren hatte, auf sechs Mann zurückgesetzt ist, das doch Wald: manns Gedanke war, den man ihm sehr übel aufge: nommen hatte.

Mit einem Eingang, der die Wichtigkeit dieser Würde anzeigte, wird die Wahl der dren Obersten Meister aus den zwölf Zünsten und den vier und zwanzig Zunstmeistern mit frener Wahl aus denselben geordnet, von den Zwenhunderten, wo nur die Gesschicktesten und Tauglichsten zu Obersten Meistern geswählt werden. Bisdahin waren zwar schon viele Jahre Oberste Meister; aber in den Geschwornen Briesen war weder von dieser Würde noch von ihrer Wahl etwas verordnet; aber die Umstände der Zeit erforderten diese Bestimmung.

Weiter unten werden erst die Pflichten derselben vorgestellt, die von großem Gewicht sind. "Sie "sollen die Beförderung der Geschäfte und zugleich "beforgen, daß jedermann verhört und ohne Unters "schied des Standes Necht gehalten werde. Ferner "sollen sie verhüten, daß Niemandem Gewalt ges "schehe, und jede Art von Unruhe, die entstehen "möchte, ungesäumt abstellen. Wann etwas vorges

"gangen wo Schaden daraus entstehen fonnte, fole "len sie es den täglichen Rathen oder Zwenhunderten "anzeigen; doch vorher die Leute, die es betrafe, "verhoren". — Alle diese Pflichten find gerade das Gegentheil von dem, was Verordnete zu diesen Stellen vor Aurzem verübt hatten. Dann fodert das Gefet: " Wann die Burgermeister frank oder abwesend " waren, fo foll von den Obersten Meistern der erfte, ber wieder ermahlt worden, und in deffen Abme: " senheit der zwenze und so der dritte Oberste Meister " die Stelle eines Burgermeisters vertreten. Go sol: 30 len auch jährlich zur Weihnacht, wann Burgermeis 30 fter und Rathe erwählt sind, einer aus ihnen ers " wählt werden, so daß der erste aus ihnen alle Jahre abgeandert wird; auch foll aus einer Zunft nicht "mehr als Ein Oberster Meister genommen werden.

Dann wird noch der Sid bengefügt: "Des Landes "Nußen zu befördern, die Zünfte alle, und jede besonders, "ben ihren Frenheiten, Herkommen und Gewohnheit "ten zu schüßen, mit den Zunftmeistern über Hands "werksstreitigkeiten zu richten und jedermann vor Ge: "walt zu vergaumen". So rüstete man eine wichtige Stelle, die bisher zwar schon einige Zeit eingeführt, aber ohne Geseße und Vorschriften war, mit weisen Geseßen aus, und verbesserte so das Uebel, das von dieser Stelle her entstanden ist.

Weiter oben zwar, wo von der Wahl der Ober: sten Meister zuerst die Rede ist, wird das besondere Gericht der vier und zwanzig Zunstmeister auch neu bestimmt, und sein Gerichtskreis mehr und mit vieler Klugheit eingeschränkt. Es heißt: "Die Obersten Meister haben Gewalt, die andern Zunstmeister allein um die nachbeschriebenen Sachen zusammen: Ju berusen: Nämlich in Streit der Zünste mit ein: ander oder eines Handwerks gegen ein anderes oder gegen eine Person, wann es Handwerkssachen be: trifft, die Streitenden zu entscheiden und allein darüber abzusprechen; das mögen die Räthe nicht hindern, noch ben ihnen sißen, und was sie sprechen, bleibt unabgeändert stehen; was aber die gemeine Stadt oder Bürgerschaft angehet, das sollen die Junstmeister nicht annehmen, sondern solches vor die Zwenhundert gebracht werden".

So klug ist das Geset, daß es diesem Nichtersstuhl nur das, was die Zunktmeister am besten kennen konnten, die Streitigkeiten über Handwerkssachen benmist, und noch der weise Vorbehalt gemacht wird, wann ein Streit die Bürger gemeiniglich betreffe, so soll von den Zwenhunderten entschieden werden. So ward nicht nur die willkürliche Gewalt, die so schädzlich war, abgestellt, sondern auch noch, wann die Handwerkssache die Burgerschaft betrifft, dieselbe den Zwenhunderten eingeräumt.

Die Sahung wegen Mieth und Gaben ift, wie sie in allen vorigen Briefen war, eingetragen.

Das Gesetz von dem Zug einer Sache von dem Kleinen an den Großen Rath ist nur damit verstärkt worden, "daß, da vorher nur Einer aus den Kleinen "Räthen den Zug thun konnte, jest hingegen dem "Einen noch zwen andere Rathsglieder folgen mussen, "ehe der Zug geschehen solle". — Dieser Zusatz hielt ein wenig den weitern Gang der Sachen zurück,

welches unterweilen eine Wohlthat war, die begin: nende Leidenschaft einzuschränken.

In einem neuen Gefet ift verordnet: "Daß alle "Halbjahre, wann der neue Nath gewählt wird, " die gange Gemeinde Zurichs schworen folle, dem "Burgermeifter und Rathen zu warten, ihnen gehor: nsam zu senn, und die Gerichte Zurichs und alle Stucke, die in diesem Brief geschrieben find, zu "handhaben und zu schirmen, auch die Bugen, so " die Obrigkeit nicht einziehen konnte, berichtigen zu helfen, und gegen alle, so sich wider die Gerichte "und die Stucke, fo in diesem Brief geschrieben find, 50 fich festen, mit Leib und Gut behülflich zu fenn. Man soll auch keine Buße nachlassen ohne den Wil: "len der Rathe". — Gine folche Auffoderung zur Bulfe ift ein ftarkerer Damm gegen Ungehorsam und Unzufriedenheit, besonders da man die Bulfe Burgerschaft zu Ginbringung der Bugen selbst verlangt.

Noch absonderlich wird angezeigt, daß die Ges meinde diesen Brief mit seinem ganzen Inhalt wahr und stets halten, auch verschaffen wolle, daß es ges schehe.

Wortlich ist das Gesetz gleich wegen der Knaben von zwanzig Jahren, daß sie schwören sollen.

Der Vorbehalt hingegen ist neu: "Daß der Bur: "germeister und die Rathe diesen Brief andern und "bessern, wann sie wollen, wenn es unter ihnen "das Mehr wurde, wie sie dazu von Kaisern und "Königen befrent sind, also daß uns solches keinen "Schaden oder Nachtheil bringen möge". — Ben diesem Vorbehalt ist merkwürdig, daß der Zustim:

mung der Gemeinde, die doch diesen Brief geneh; migt hat, zu dieser Veränderung nicht gedacht wird; aber freudig ist der Bericht, daß er niemals geübt worden, wenige Abänderung der Sprache und den Zusatz ausgenommen, daß bende Räthe, wie es aber schon lange Uebung war, immer ben einander bleiben, was dis auf unsere Tage unverändert benbehalten worden ist. Dieser Brief ist gegeben und mit dem Stadtinsigel verwahrt, Samstag vor Sebastian. Noch ist zu bemerken, daß, wie es in allen vorigen Gezschwornen Briefen geschehen, jest von keiner Bestätigung der Aebtissin und des Chorherrenstists mehr die Rede ist, mithin dieselbe weder verlangt, noch angetragen, noch abgesodert wurde.

So wird auch die Kraft, die vorher gesunken war, oft in schweren Stürmen, sich stärker erheben, als je vorher.

Dieser neue Geschworne Brief ward so entwor: sen, und hernach vor der ganzen Gemeind verlesen und einmüthig gut geheißen, auch ohne Verzug ein neuer Rath nach der neuen Form und Einrichtung erwählt und verordnet.

Der Burgermeister Heinrich Röust hatte wahr; scheinlich seine Entlassung verlangt, weil er ben der neuen Regierung nicht mehr zum Vorschein kommt. Man sagte von ihm, daß er der Stadt Sachen wohl vorstuhnd. Das war in der Zeit ein nicht gemeiner Ruhm. Auch war er fünf Jahre lang Waldmanns Amtsgenoß, und doch weiß man nichts von ihm, das er demselben in Weg gelegt hätte. Ben seiner ersten Abordnung auf das Land waren von den vier

Verordneten zwen auf jeder Seite. So war er immer gelassen und unbefangen, so viel es möglich war. Sein Sohn Markus, der jekt noch zu jung war, ihm nachzusolgen, wurde hernach aber einer der berühmtesten Burgermeister. Conrad Schwend, der sich zu Meilen ausgezeichnet, und Felix Vrenn: wald, der das Schloß Kyburg bewahren konnte, wurden jeht zu neuen Burgermeistern erwählt.

In der Zeit, oder etwas früher, geschah die Entlaszsung des Volks, das bisanhin vor der Stadt lag, und in den bedenklichen Zeiten zur Benhülfe, wie ein Theil davon zu andern Zeiten zum Schrecken gegenwärtig war. Da leiteten die eidgenössischen Gessandten das Volk zum Rückzug, und trasen über seinen Gehalt einen gütlichen Verzleich. Man verzsicherte, dem Volk 9000. Gulden in einem sestzez seizen Termin zu bezahlen, und gab ihm den Vetrag von 200. Gulden mit auf den Weg. Dem großen ungeregelten Auswand genug zu thun, ward Waldzmanns Gut, was noch vorhanden war, eingezogen, und eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe ausgenommen.

Sin anderer gefälliger Schritt der Eidgenössischen Gesandten war, daß sie unsere Abgeordneten zur Hulz digung auf dem Land begleiteten. Ben der ersten Huldigung zu Meilen, wo ein großes Volk von versschiedenen Gegenden des Landes versammelt war, und die Huldigung nicht gelingen wollte, da trat Landammann Reding von Schwoß mit der Festigkeit und Stärke des Gemüths, die diesem bennahe ältesten Geschlichte der Schweiz eigen ist, hervor, und sprach:

"Wollt ihr euere Pflicht euerer Obrigkeit versagen, " so gehe ich geraden Wegs nach Hause; und wann " die Stadt Zürich meinen Stand auffodert, so komm' " ich wieder, aber mit einem Begleite, das euch nicht " behagen wird". Damit trat er gerade in das Schiff, und die übrigen Gesandten und Verordneten ihm nach. Aber der Widerstand währte nicht lange. Morndrigen Tages waren Abgeordnete von den Landz leuten vorhanden, welche baten, man soll wiederkoms men; sie wollten ohne Anstand den Sid leisten; und dieses ward ohne Verzug in Erfüllung gebracht. Her; nach geschah auch die Sidleistung anderwärts ohne Bedenken.

Achtzehen Wochen währte der Aufenthalt dieser Eidgenössischen Abgesandten in der Stadt. Wo etwas von ihr oder ab dem Lande zu wünschen war, wandte man von benden Seiten sich vertraut an sie, und sie erfüllten manchen guten Wunsch, und wandten manz ches Ungemach ab; und hätten sie je, aus Mangel an tief dringender Kenntniß der damaligen Verhältznisse zwischen Stadt und Land, wie es das Loos der Menschheit ist, irgend worin gesehlt, so hat das viele Gute, so sie gethan, es weit überwogen.

Die tiefen Wunden, welche die Leidenschaften der Einwohner unserer Stadt geschlagen hatten, ward bald durch die neue treffliche Verfassung, durch die kluge våterliche Regierung, durch die Wohlthätigkeit der Stadt und die rückkehrende dankbare Treue des Landes wieder geheilet. Nachdem der Rath nach dem neuen Geschwornen Brief erwählt und eingeführt war, und den Sid der ganzen Bürgerschaft benm

Großen Münster auf den neuen Brief geschworen worden, also die Geschäfte der Eidgenossen beendigt waren, gab man ihnen zu Ehren eine Mahlzeit auf dem Hof, einem offnen frohen Platz mit Linden um: geben an einem erhöheten Orte der Stadt. Bende Rathe, eine große Zahl der Burger und viele Einzgeladene ab dem Land leisteten Gesellschaft. Da ward alles Ungute vergessen, und einander Treu und Liebe, Folgsamkeit und Gehorsam verheißen und versichert.